

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn Rudovsky  
im Erfurter Stadtrat  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 0969/13 - Gebührenbescheide Abwasser;  
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Rudovsky,

Erfurt,

in Ihrer im Betreff angeführten Anfrage stellen Sie fest, dass auch nach dem Stadtratsbeschluss zur Abwassergebührensatzung am 24.04.2013 Abwassergebührenbescheide auf der Veranlagungsbasis der "alten" Gebührensatzung versandt wurden. Sie hinterfragen in diesem Zusammenhang, wer das veranlasst hat und wie hoch der dadurch entstandene Zusatzaufwand ist. Nachfolgend möchte ich Ihnen diesen Sachverhalt erläutern.

## 1. Wer hat das veranlasst?

Bekannterweise hatte der Stadtrat die verwaltungsgerichtliche Prüfung der Notwendigkeit der Veränderung der Veranlagungsform der Abwassergebühren beschlossen. Dies ist Inhalt des neuen, am 24.04.2013 vom Stadtrat bestätigten entwässerungsrelevanten Satzungsrechts. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 06.02.2013 wurde diese Notwendigkeit bestätigt. Danach wurden die Entwässerungssatzung und die Abwassergebührensatzung auch vom Stadtrat bestätigt. Das neue Satzungsrecht tritt nach der förmlichen Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der amtlichen Veröffentlichung der beschlossenen Satzungen im Amtsblatt in Kraft. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt in der Landeshauptstadt Erfurt unverändert das "alte" entwässerungsrelevante Satzungsrecht fort.

Der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt hat ca. 30.000 Abwasserkunden mit Abwassergebühren zu veranlagern. Sie können sicher nachvollziehen, dass diese Veranlagung unter Anwendung der heute gängigen Rechentechnik nicht individuell und per Hand erfolgt, sondern weitgehend rechentechnisch automatisiert ist. So werden die Verbrauchsdaten für Trinkwasser (bisher alleinige Grundlage für die Veranlagung der Schmutzwassergebühr) online von der ThüringenWasser GmbH übernommen und rechentechnisch zur Gebührenveranlagung verwandt. Die Erstellung der Gebührenbescheide, deren Ausreichung bis hin zur gegebenenfalls notwendigen Mahnung oder Vollstreckung erfolgt systemintern weitestgehend automatisch. Ein operativer Eingriff in dieses automatisierte Verfahren erfordert ei-

*Seite 1 von 2*

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

nen erheblichen personellen und technischen Aufwand und sollte aufgrund dessen nur auf einer verwaltungsrechtlich unstrittigen Basis aufbauen. Diese ist aber erst nach der amtlichen Veröffentlichung des neuen Satzungsrechtes, voraussichtlichen im Amtsblatt am 28.06 2013, gegeben.

Insofern gibt es bisher, bis zur amtlichen Veröffentlichung der Satzungen, für die Werkleitung keinerlei Veranlassung oder Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung des "neuen" Satzungsrechts.

## **2. In wie vielen Fällen ist das passiert?**

Die genaue Anzahl ist aufgrund der o. g. automatisierten Prozesse zurzeit nicht abschätzbar.

## **3. Welche Zusatzkosten entstehen durch die Verschickung der Änderungsbescheide?**

Zu Ihrer Frage nach den Zusatzkosten kann festgestellt werden, dass aufgrund der oben erläuterten Zusammenhänge aus der Fortführung der Veranlagung nach "altem" Satzungsrecht auch nach dem 24.04.2013 keinerlei Zusatzkosten generiert werden. Zusatzkosten entstehen dem Entwässerungsbetrieb allerdings durch die rückwirkende Inkraftsetzung des "neuen" entwässerungsrelevanten Satzungsrechtes zum 01.01.2012. Infolgedessen sind für ca. 30 000 Abwasserkunden Änderungsbescheide über einen Zeitraum von mittlerweile nahezu eineinhalb Jahre auszufertigen. Da auch dieser Prozess rechentechnisch automatisiert erfolgen muss, ist hierzu ein erheblicher Aufwand für die Softwareanpassung notwendig. Nach bisheriger Einschätzung sind allein hierfür Kosten in einer Höhe von ca. 55.000 Euro zu erwarten.

Hinzu kommen Aufwendungen in bisher noch nicht quantifizierbarer Höhe für die technische (Druck und Versand der Änderungsbescheide) und personelle Umsetzung wie der Bearbeitung der Änderungsbescheide und der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Widersprüche und Kundenbeschwerden. Dem Entwässerungsbetrieb entstehen durch die zeitversetzte Inkraftsetzung des verwaltungsrechtskonformen entwässerungsrelevanten Satzungsrechts vermutlich Zusatzkosten in der Höhe von ca. 100.000 bis 150.000 Euro. Eine genauere Angabe ist sicher erst nach der Umsetzung der Änderungsbescheide und dem Erreichen der "Normalität" bei der Gebührenveranlagung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein